

Obligatorische Krankengeldversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG

CONCORDIA

ACHTUNG: Hier finden Sie ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- im liechtensteinischen Gesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- in der liechtensteinischen Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV)

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die obligatorische Krankengeldversicherung deckt den Lohnausfall infolge Krankheit für Arbeitnehmende, die in Liechtenstein für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind, nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.



Was ist versichert?

Die wirtschaftlichen Folgen, die durch eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit entstehen.

- ✓ Taggeld bei Krankheit

Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld mindestens 80% des versicherten Verdienstes.



Was ist nicht versichert?

Keine Taggeldleistungen werden gewährt:

- ✗ Bei einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50%.
- ✗ Nach Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer.
- ✗ Während der vereinbarten Wartefrist.
- ✗ Wenn die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht hat und keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt.
- ✗ Wenn die versicherte Person das 70. Altersjahr vollendet hat.

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie im KVG und in der KVV.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Der versicherten Person darf aus der Taggeldversicherung kein Gewinn erwachsen. Die CONCORDIA kürzt ihre Leistungen in dem Masse, als der versicherten Person ein Gewinn erwächst.
- ! Der Lohnausfall wird durch die obligatorische Krankengeldversicherung nur bis zum von der Regierung festgelegten maximal versicherbaren Lohn gedeckt (Art. 44a KVV).



Wo bin ich versichert?

- ✓ Für den Bezug von Leistungen gelten das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz als Inland. Bei einem Auslandsaufenthalt besteht Anspruch auf das Taggeld bei:

- a) stationärer Behandlung der versicherten Person in einer Heilanstalt oder in einer ärztlich geleiteten Kuranstalt; oder
 - b) ambulanten Behandlung, wenn die versicherte Person vorgängig die besondere Gutsprache der CONCORDIA eingeholt hat.
- Bei Grenzgängern fällt dieser Vorbehalt dahin, solange sie sich an ihrem Wohnort aufhalten.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Erkrankt die versicherte Person, so hat sie bzw. der Vertragspartner der CONCORDIA innert 5 Tagen, bei Auslandsaufenthalt innert 14 Tagen die ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
- Bei Krankheit hat die versicherte Person alles zu unternehmen, was die Genesung fördert und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Sie hat den Anordnungen der behandelnden ärztlichen Fachperson Folge zu leisten.



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämien der Kollektivtaggeldversicherung werden unterjährig dem Vertragspartner (Arbeitgeber) Akonto in Rechnung gestellt und zum Ende des Jahres definitiv abgerechnet.
- Die Prämien der Einzeltaggeldversicherung sind am Ersten jedes Kalendermonats fällig und im Voraus zu bezahlen. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Prämie in gesunden und kranken Tagen zu entrichten.
- Bei Beginn und Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats ist die Prämie taggenau geschuldet.
- Die Beiträge der Einzeltaggeldversicherung können per Einzahlungsschein, Lastschriftverfahren oder E-Rechnung bezahlt werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt für die versicherte Person am Tag, an dem sie die Tätigkeit für den versicherten Betrieb antritt, frühestens jedoch an dem in der Police aufgeführten Vertragsbeginn.

Der Versicherungsschutz für die versicherte Person erlischt beim Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis, insbesondere bei Eintritt einer der folgenden Gründe:

- Beendigung des Versicherungsvertrages
- Entfallen der Versicherungspflicht
- Erreichen der maximalen Leistungsdauer
- Erschöpfung des maximalen Leistungsanspruchs
- Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Erreichen des 70. Altersjahres
- Tod



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Die Versicherung kann durch den Vertragspartner unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Jahres oder per Wegfall des Risikos gekündigt werden.
- Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerecht erfolgt.